

Informationen zur Befundprüfung Wasserzähler

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen über Befundprüfungen sind durch den § 39 des Mess- und Eichgesetzes, den § 39 der Mess- und Eichverordnung sowie durch die Verwaltungsvorschrift Gesetzliches Messwesen - Allgemeine Regelungen GM-AR und der Technischen Richtlinie der PTB W 19 in den jeweils gültigen Fassungen gegeben.

Durch die Befundprüfung wird festgestellt, ob ein eichfähiges Messgerät oder eine Zusatzeinrichtung die Verkehrsfehlergrenzen einhält, der Baumusterprüfbescheinigung /Bauartzulassung entspricht und die wesentlichen Anforderungen nach § 6 des Mess- und Eichgesetzes erfüllt.

Die Befundprüfung kann von jedem, der ein begründetes Interesse an der Messrichtigkeit des Messgerätes oder Zusatzeinrichtungen darlegt, bei der zuständigen Behörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle beantragt werden.

Befundprüfungen dürfen in einer Prüfstelle nur von dem Leiter der Prüfstelle oder einem Stellvertreter oder unter ihrer unmittelbaren Aufsicht vorgenommen werden.

Prüfung

Maßnahmen vor der Prüfung

Der Antragsteller ist (z. B. im Antragsformular, das er vom Wasserversorger erhält) darauf hinzuweisen, dass nach der Befundprüfung keine weiteren aussagekräftigen messtechnischen Prüfungen mehr durchgeführt werden können.

Die den Ausbau und Transport durchführenden Stellen sind verpflichtet:

- a. Zählwerkstände (und Ausbaudatum) aufzunehmen,
- b. Schmutzteile (Rostpartikel, Sand, Steine usw.) zu dokumentieren und im Zähler bzw. Einlaufrohr zu belassen,
- c. Einbaulage (H oder V) und Fließrichtung aufzunehmen,
- d. Wasserzähler mit eichfähigem Messeinsatz (Woltmanzähler, Verbundzähler) sowie Messpatronen- bzw. Messkapselzähler mit dem zugehörigen Anschlussgehäuse auszubauen. Messeinsätze, Messpatronen- bzw. Messkapselzähler und Anschlussgehäuse dürfen vor der Befundprüfung nicht voneinander getrennt werden,
- e. Messgeräte bzw. Zusatzeinrichtung schonend zu behandeln, und sie besonders nach dem Ausbau aus dem Netz keiner übermäßigen Transportbeeinflussung auszusetzen,

- f. den Zähler innen nass zu halten. Dazu sind die Ein- und Ausgangsstutzen des Wasserzählers unmittelbar nach dem Ausbau dicht zu verschließen, um ggf. Verunreinigungen im Zähler zu belassen,
- g. Verletzung der Stempelzeichen zu unterlassen,
- h. keine Eingriffe in die Geräte wie z. B. Instandsetzung, Siebtausch, Spülen oder dergleichen vorzunehmen.

Zwischen dem Ausbau und der messtechnischen Prüfung des Zählers sollte eine Frist von 14 Tagen nicht überschritten werden.

Durchführung der Prüfung

Grundsätzlich werden Befundprüfungen in den Räumen der prüfenden Stelle durchgeführt. Auf Antrag soll dem Antragsteller bzw. einem Berechtigten gestattet werden, bei der Durchführung der Prüfung in den Prüfräumen anwesend zu sein.

Prüfvorschriften

Bei der Befundprüfung an einem geeichten Messgerät gelten die Verkehrsfehlergrenzen und die sonstigen Anforderungen, die zum Zeitpunkt der Eichung bzw. bei Messgeräten nach § 7h EO zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens gegolten haben. Dies gilt auch für Messgeräte, deren Eichgültigkeitsdauer bereits abgelaufen ist. In allen anderen Fällen gelten die zum Zeitpunkt des Antrages auf Befundprüfung maßgebenden Verkehrsfehlergrenzen und sonstigen Anforderungen.